

denburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Mäbenezucker-Steuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabak und Tabackoblättern Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereins-Staaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

#### Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen, geringer als im Zollvereine belasteter Waarenverträge beeinträchtigt werden.

Es geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(393.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Dackwig.

(L. S.)

Carl Friedrich v. Hartlaub.

(L. S.)

#### IV.

### Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Etz und in Vertretung Oldenburgs einerseits und  
Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft  
III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Etz